

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma mdn HÜBNER GmbH Scannen und Filmen

I. Angebot:

1. Alle Lieferungen erfolgen gemäß nachstehenden Bedingungen. Sie gelten also auch für alle zukünftigen Lieferungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in anderer Weise vereinbart werden.
2. Die endgültigen Konditionen richten sich stets nach unserer Auftragsbestätigung, wenn der Besteller ihrem Inhalt nicht unverzüglich widerspricht.
3. Wir sind berechtigt, die angebotenen Preise entsprechend der eigenen Kalkulation zu ändern, wenn sich von uns nicht zu vertretende Preiserhöhungen von Materialien, Löhnen oder sonstigen Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluß und Lieferung ergeben. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt dies jedoch nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

II. Lieferung:

1. Bei Betriebsstörungen durch Feuer, Maschinenschaden, Energiemangel, Verkehrsbehinderung und anderen unvorhergesehenen Ereignissen wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert.
2. Der Lauf der Lieferfrist wird bei verspäteter Erledigung bzw. Übergabe der vom Besteller zu erbringenden Angaben und Unterlagen um die Dauer der Verspätung verlängert.
3. Erfüllungsort sind unsere Betriebsräume in Nürnberg und Eching. Die Gefahr des zufälligen Unterganges auf jedem Transportweg von und zu unseren Betriebsräumen trägt der Besteller, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz besteht.

III. Preise/Zahlung:

1. Wenn Preise ausdrücklich nicht vereinbart sind, gelten diejenigen unserer bei Bestellung gültigen Preisliste.
2. Alle Preise gelten für Dienstleistungen ab Betriebsstätte, für Geräte ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherung und Mehrwertsteuer.
3. Stellt sich bei der Bearbeitung des Materials des Bestellers heraus, daß sich dieses nicht in dem unserem Angebot zugrunde gelegten Zustand befindet, sind wir zur Berechnung der uns hierdurch entstehenden Mehrkosten berechtigt.
4. Bei längerfristigen Aufträgen sind wir berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen zu stellen.
5. Mit der Zielüberschreitung tritt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Verzug ein.
6. Als Verzugszinsen berechnen wir mindestens 3 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
7. Unsere Zahlungsansprüche können; durch Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen getilgt werden.
8. Wir sind zur Verweigerung einer Vorleistungspflicht berechtigt, wenn sich die für die Beurteilung der Kreditfähigkeit wesentlichen Tatsachen beim Besteller seit Vertragsabschluß nicht nur unwesentlich verschlechtert haben oder wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch zur Rücknahme unserer Lieferung ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Zahlungskonditionen:

Für Material und Geräte 8 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Für Dienstleistungen 8 Tage netto.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen uns und dem Besteller vor. Dieser Vorbehalt dauert bei Erfüllungshaber Hingabe von Wechseln bis zu deren Einlösung durch den Besteller, bei Schecks bis zum Wegfall des banküblichen Eingangsvorhaltes nach Einlösung, bei Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren bis zum Wegfall des Widerrufsrechts des Schuldners fort. Dies gilt bei anderen Zahlungsarten unter ähnlichen Vorbehalten entsprechend.
2. Der Besteller ist zur Verfügung über die Lieferungen nur im Rahmen des üblichen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betriebenen Geschäftsverkehrs berechtigt, nicht jedoch zu Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen oder Bestellung sonstiger dinglicher Rechte Dritter.
3. Der Besteller tritt schon jetzt seinen Anspruch auf die Gegenleistung aus der Weiterveräußerung mit oder ohne Be- oder Verarbeitung zur Sicherheit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an uns ab. Wird unsere Lieferung mit Gegenständen anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten verbunden, vermischt oder verarbeitet, bezieht sich die Abtretung nur auf den anteiligen Wert unserer Lieferung im Verhältnis zum Wert der Lieferung anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten.
4. Wird die gelieferte Ware durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung o. a. Bestandteil beweglicher Sachen, so werden wir Miteigentümer dieser Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung zum Wert der neuen Sache. Der Besteller ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen und herauszugeben. Er darf hierüber nur wie über eine unserer Eigentumsvorbehaltswaren verfügen.
5. Auf Verlangen hat der Besteller alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen herauszugeben, die für die Verfolgung der im voraus abgetretenen Ansprüche aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder sonstigen Vorgänge notwendig oder nützlich sind. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.
6. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen für uns nur solange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich und im übrigen auch Dritten gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
7. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die genannten Sachen und Rechte anzuzeigen. Er hat die Sachen auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlgefahr „für eigene und fremde Rechnung“ zu versichern und den Abschluss der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung gegenüber der Versicherungsgesellschaft hiermit an uns ab.
9. Übersteigt der Realisierungswert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen an den Besteller insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewährleistung:

1. Mängel unserer Lieferung aus Dienstleistungen müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden, offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung. Andernfalls werden wir von jeder Gewährleistung frei.
Bei Lieferung von Geräten gelten die Bedingungen der Hersteller oder die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zur Überprüfung und Wiederholung von Aufträgen ist der Besteller verpflichtet, das Originalmaterial vor unserer Endkontrolle und vor seiner eigenen Überprüfung unserer Lieferung nicht zu vernichten oder zur Vernichtung freizugeben. Gegebenenfalls muß uns der Besteller das Originalmaterial wiederholt zur Verfügung stellen.
3. Bei mangelhafter Lieferung steht dem Besteller das Recht zu, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
4. Für den Fall, daß die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir nicht nachbessern oder Ersatz liefern können, weil der Besteller seine Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt hat.
5. Schadenersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund kann der Kunde nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Ware fehlen.

VII. Besondere Pflichten des Bestellers:

1. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, daß wir mit der Auftragsdurchführung keine rechte Dritter (insbesondere Eigentums-, Urheber- und Vervielfältigungsrechte) verletzen.
2. Werden wir trotzdem von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht auf Unterlassung, Schadensersatz oder sonst in Anspruch genommen, sind wir unter Ausschluß aller Schadensansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für allen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwächst, hat der Besteller Ersatz zu leisten.
3. Der Besteller muss unsere Lieferung unverzüglich überprüfen und unmittelbar danach das Originalmaterial zur Vernichtung durch uns freigeben oder es wieder übernehmen. Werden Freigabe oder Rücknahme verzögert, sind wir berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

VIII. Schlußbestimmungen:

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im Verkehr mit Vollkaufleuten Nürnberg.
2. Auch gegenüber gebietsfremden Bestellern gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.